

Az. 5 K 298/16

Verwaltungsgericht Bremen

Beschluss

in der Verwaltungsrechtssache

der Sozial Apotheke, Hans-Huckelstein-  
Weg 36, 28329

- Außenstellen -

- Verfahrensbevollmächtigter: Dr. Lagemann  
und Partner, Mendenstraße 2, 28195  
Bremen -

gegen

die städtische Bremm, ver-  
treten durch den Senator für  
Innen und Sport, Combesstraße  
22-24, 28203 Bremen

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht  
Bremen, 5 Kammer, durch  
den Vorsitzenden Richter am  
Verwaltungsgericht Heitz, die  
Klachten am Verwaltungsgericht

Mütter und dem Richter um  
Verantwortungspflicht stimmt am  
17.10.16 beschlossen:

Der Antrag wird angelehnt.

Die Kosten des Verfahrens  
trägt die Antragstellerin.

Rechtsmittel: Beschwerde nach  
§ 146 I, 147 VordO.

gründe

I.

Die Anknüpfstellen wenden sich  
in der Regel nicht wenigen Rechts-  
sachen gegen eine Gewerbe-  
unternehmensverfügung der  
Anknüpfstellen.

Die Anknüpfstellen handeln als  
Geschäftswesen des „Tommy's  
Cafe“, vor dem Steuer 104  
in Bremen, welches die



1580 € in schriftlicher Stücklegung,  
sowie ein Mannamandepot unter  
einem Tisch. Die Polizisten stellen  
die Café schlüssel sicher. Die  
Schlüssel gab die Polizei am  
29.04.16 nach Zuwendung der  
Ankaystellenin bezügliche versterblicher  
Ankunft und Transverbot vor  
selben Tag wieder heraus. Die  
Ankaystellenin meldete Dennis Van-  
kanten am selben Tag sondern  
ein Transverbot.

Am 12.07.16 traf die Polizei

dem Bruder die Anrufstellen in  
Hm. Hayden Aykac mit vier  
Personen um 2:40 Uhr im ver-  
stärktem Café angetroffen, am  
20. 07. 16 gegen 2:55 Uhr mit  
10 Personen unter Leitw. Al-  
kolikowski, wobei er sich selbst  
als Verantwortlicher ausgab. Am  
13. 08. 16 traf die Polizei auf  
6 Personen gegen 3:00 Uhr, wobei  
sich ein angetroffener Hr. Meffern  
Göler als Verantwortlicher ausgab.

Am 19.08.16 fand die  
Polizei bei Hrn. Mirko Sternberg  
Sternberg und Verkäufen des Cafés  
2 Verkaufsinventuren Mundwinkel,  
die nicht eigenen Angaben  
zuvor im Café erworben wurden.  
Die Tätlichen mit dem Progen  
sahen dabei von einem Balkon  
aus dem Hintermann des  
Cafés gekommen. Weiterhin wurde  
sich die Erwerbsmäßigkeit  
im Café in der Sache beunruhigt  
geprochen.\* Erwidert sei den letzten

\* über dem Fund erlangte  
und die Messung ~~erlangte~~  
die Anzeigstellung keine Kenntnis ~~erlangte~~.



Augustwolle kann es zu  
einer weiteren Verhandlung ohne  
Hörsenrunde. Im Zuge einer  
weiteren Verhandlung am

20.09.16 wurden die Beamten  
vor Beginn Maßnahmen bei  
einem verlassenen Besucher,

Hr. Wolczyk, der das Museum  
im Café gekauft werden will.

Die Durchsuchung sollte sodann  
zum Fund von 9 Verkaufs-  
einheiten bei Metten Güter. Als  
Verantwortliche gab sich der



Bruder der Antragsstellerin aus,  
der auch über die Schlüssel  
verfügte. Die Antragsstellerin war  
abwesend, konnte Fragen zu  
Umlenkungen und Schlüssel der  
Lufis nicht beantworten. Die  
Polizei stellt die Schlüssel sicher.  
Die Antragsstellerin erhielt  
den Meistbietenden Vertrag am 20.09.16  
im Stillschub, ebenso den  
Bruder der Antragsstellerin.

Am 21.09.16 telefonierte Rechts-  
anwalt Lagermann mit dem

Sachkennwörter Meyer der Anwalts-  
gesellschaft, der die Herausgabe  
des Schlüssel unter Vorbehalt  
zusage. Die Herausgabe erfolgte  
nicht, was dem Anwaltskennern  
auf Basis auf eine unvollständige  
Untersuchungsverpflichtung zurückgeführt  
wurde. \*

\* S. 11,5 weiter  
im Folgenden.

73.9.

Die Anwaltskennern legte am  
20.09.16 Widerspruch gegen  
die Sicherstellung des Schlüssel  
ein.

Chronologie,  
später

Am 10 und 11. 10. 2016 fand  
die Polizei das Café geöffnet  
vor der Anwesenheit einer  
kubanischen Frau. Der ~~Wahrscheinlich~~  
am 11.10.16 anwesende Mann,  
der einen Schlüssel verlor;  
was die Frau als die Keyfrau  
als. Die Frau bediente das  
Fahrgewehrautomaten. Weiterhin  
hat ein Person ein und  
erhöht sich nach einem  
"Torway".



Au 23.09.16 legte die Anwalts-  
kammer zudem "Widerspruch"  
- wörtlich - gegen eine Unter-  
suchungsverfügung ein, die der  
Hr. Meyer in Aussicht gestellt hat.

Die Anwaltskammer untersuchte  
mit Verfügung vom 28.09.16,  
der Anwaltskammer am 29.09.16  
zugestellt die Ausübung des  
Gewerkes "Betrieb einer Sprach-  
kur ohne Ausschluss von al-  
koholischen Getränken" der



Anmischungen unter Ausübung  
unmittelbare Zwangs und  
der Anwendung der ständigen Voll-  
ziehung zur Vermeidung  
der Gewerbesteuerpflicht gemäß  
die Abmischungen aus, es  
fehlt an der gewerbesteuerlichen  
Zurechenbarkeit nach § 35 I 1  
GStG, da aus dem Auf-  
wands betragsmittel gebildet  
werden. Die Ausgaben verstärkte  
Kontrollen und Steuererhö-  
hungen nicht ergründeten werden,

die Auftragsstellen sei bei  
Kontakten nicht anwesend ge-  
wesen und die Verantwortung  
sei ihm. Geiler als Person über-  
tragen worden, obwohl bei diesen  
Kontakten festgelegt worden. Die  
Auftragsstellen sei nicht zum  
Übernehmen dieser Tätigkeiten in  
der Lage.

Weniger stelle nur die Unter-  
stützung sicher, das keine  
Anforderung erfolgt, da die  
vorhandene Ermittlung unvollständig

gebildet sei

Die Niederlegung und Meldeverweigerung  
Zwang sei ausgeübt, da  
andere Zwangsmittel nicht gleich  
zufällig effizient seien (im Einzelnen  
Bl. 7 d. A.).

Die sachliche Vorbereitung sei un-  
vollständig, um die Bildung  
eines Fixpunktes für Papierhandel  
zu unterstützen, wobei besonders  
auch seine unverhältnismäßigen  
Nachteile einzuwirken.



Am 29.09.16 hat die  
Antragstellerin erstinstanzliches Rechts-  
schutz begehrt.

Zur Begründung führt sie  
aus, ihre Zuverlässigkeit durch  
den Gewerbeschluss liegt vor.

Ebenfalls aus Ermittlungsver-  
fahren seien wegen § 37 III GewO  
nicht ersenkbar.

Ferner ist nach Ansicht der  
Antragstellerin durch keine  
Bestand des Verwaltungsrechts über-  
sehen erkennbar angesichts der



Itensverkote.

Itensverkote des Marko Steuere  
kunde die Marko Steuere ihr  
Schuldhaft sein soll  
geht geübt.

Für einen bestimmten ~~Marko~~  
eingekauft worden.

Die Marko Steuere Kunde  
sollte § 35 IV GewO  
verstößen.

Zudem sei es unzulässig,  
der Marko Steuere die Schuldhaft  
zurückzugeben und erneut

die Unterscheidung aufzuheben.

Die Antragsstellerin beantragt,

die aufhebende Wirkung  
des Widerspruchs gegen die  
Unterschiedsverfügung vom  
28. September 2016, zugestellt  
am 29. September, wiederher-  
zustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung verweist sie  
auf die Gründe im Bescheid  
vom 28.09.16 und führt  
daraufhin aus, es sei schon  
bei Widersprache erfolgt, der  
Rechtsbehelf deswegen unzulässig.

Ferner zeigt die Beteiligten  
am 10.11.10.16, dass Zu-  
sicherungen der Arbeitsstellen  
Kauf- und wertlos seien.

Die Arbeitsstellen laut mit  
Schweigen vom 19.10.16 vor-

eingeleitet erneut Widerspruch  
eingeleitet (Bl. 12 d.A.).

Der Widerspruch ging bei  
den Mitwirkenden am  
14. 10. 16 ein.



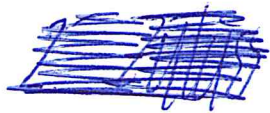
## II.

Der Antrag ist zulässig, jedoch  
unbegünstigt.

1. Das Kreditverbotspiel der  
Antragstellerin bestimmt sich  
nach wohlverstandener Auslegung  
(§ 88, 112 UWG) auf die  
Wiederherstellung der Suspensiv-  
kraft der Untersagungsverfügung.  
Soweit die Herausgabe der  
sicherungsgestellten Schlüssel befohlen

ist, kann dem Begreifen  
nicht über eine ergänzende  
Auslegung des formalen Ausdrucks  
erhoben werden. Ferner ist  
das Gewicht nicht an die  
Ausdrucksform in objektive Stu-  
fen gebunden. Aus der An-  
tragsbeurteilung wird jedoch  
ersichtlich, dass mit dem  
gegenständlichen Ausdruck allein  
die Untersuchungsentscheidung be-  
gründet werden soll. Wie heraus-

ganz der Schlüssel vermittelt  
die Anknüpfung allerfalls  
als weitere Milderung Ge-  
staltungsmöglichkeit im Rahmen  
der Überleitbarkeit -  
nach ihrer Ausprägung -  
gültig (vgl. R. 4 d.A.).



2. Der Antrag ist zulässig.

Statthafte Rechtsbehauptung ist  
der instanzliche Rechtsbehauptung



\* (§§ 88, 202 VwVG)

gemäß § 80 V Alt. 2 VwVG.  
In Auslegung des Begriffs  
der Anwesenheit spricht das  
Verhalten für ein bestimmtes  
Einkommen. Die Anwesenheit  
wird so unter anderem die  
fälligen Mitzahlungen geltend.

In Abgrenzung zu § 123 VwVG  
ist § 80 VwVG einschlägig. Nach  
§ 123 VwVG gelten § 123  
I-III VwVG nicht für die  
Fälle des § 80 VwVG. Gemäß

~~Art~~ § 80 I, II 1 VwGO haben  
Widerspruch und Anfechtungs-  
klage unterschiedliche Wirkung,  
§ 80 I, II VwGO sind einschlägig,  
sowohl die in der Hauptsache  
um die Anordnung oder Wieder-  
herstellung dieses unterschiedlichen  
Wirkung geht. Die Anfechtungs-  
klagen richtet sich gegen  
ihren Verwaltungsakt (§ 35  
S. 1 VwVfG) in Form der  
Verwaltungsverfügung und  
der Zwangsmittelandrohung,

für die jeweils die Aufstellung  
liegt auch § 42 I Alt-1  
VwVfO statthaft ist. Angesichts  
der Anordnung der Befehlsgewalt  
Vollziehung ist ferner § 80 V  
1 Alt-2 i.V.m. § 80 II 1  
Nr. 4 VwVfO statthaft.

Die Aufstellung ist als Adressat  
küstenden Verwaltungsbehörde  
auch antragsbefugt (Art. 2 I GG,  
analog § 42 II VwVfO).



Die Außenstellen sind auch  
das erforderliche Rechnungslegungs-  
dossier. Aus dem Wortlaut  
von § 80 V Z VwVf und den  
Gedanken der Selbstkontrolle  
der Verwaltung folgt das Er-  
fordernis eines vorläufigen Widers-  
pruchs als „Rechtsbehelf“.

Die Außenstellen sind schon  
vor Erlass des Verwaltungsakts  
einen ersten Widerspruch am  
23.09.16 erhalten, der jedoch

unwirksam ist. Aus der  
Binnenstaatlichkeit der §§ 68, 70 I

2  
0  
Vollst folgt das Erfordernis eines  
vorläufigen Widerspruchs.

Zweifelsfrage

Die Behörde trifft sodann jedoch  
ein Fürsorgepflicht, denn  
hängt die Unwirksamkeit mit-  
zureden, sodass dieser effektiv  
erweit Widersprüche entgegen  
nehmen (Art. 19 III GG). Denn  
ist die Behörde zwar erst im  
Zuge der Verwaltungsarbeit,  
aber noch innerhalb der

Überspruchsfest nachzusehen.  
Der Aufwandsstellen laut Ver-  
trag vom 14. 10. 16 mit  
der Aufwandsstellen zuge-  
hörigen & schweren Wieder-  
spruch stehen.

Ein vorangehender Auftrag bei  
der Aufwandsstellen war  
e contrario zu § 80 VII 1  
Vorbild nicht anwendbar.

Der Rechtsbehelf in der Haupt-  
sache ist durch nicht offen-



Nein,  
Überheid  
abwarten

sichtlich unzulässig. Klagenabweisung  
ist auch bis zum 31.10.16,  
wenn Montag möglich, vgl.  
§ 57 II, 202 I ZPO.

II. Der Antrag auf Wieder-  
herstellung der aufgeschriebenen  
Wiederung ist unzulässig. Nach  
§ 80 II 1 kann das Gericht  
die aufgeschriebene Wiederung  
im Fall des § 80 II 1 Nr. 4  
verloren wiederherstellen. Das  
Gericht entscheidet darüber auf

Grundlage eines vorläufigen,  
summarischen Bewusstseins der  
Hauptsache. Dabei ist eine  
Interessensprüfung desjenigen vor-  
zunehmen, als dass das  
Aussehensinteresse der Privaten  
das öffentliche Volkswirts-  
schaftsinteresse überwiegen muss.

Was ist der Fall, wenn  
der Verwaltungsakt rechtmäßig  
ist oder der Ver-  
waltungsakt rechtmäßig ist,  
aber kein erkennbares Inte-

ausse um selbstständig besetzt.

freier in  
den  
einleitenden  
Bemerkungen

1. Die Anordnung der selbständigen  
Vollzeitleitung war nicht Maßgebend  
von § 80 II 1 Nr. 4 VwVfO  
formell nicht zulässig. Eine An-  
ordnung war mangels Ver-  
waltungsrichtigkeit unzulässig,  
die Begründung erfolgte unter  
Nichtbeachtung einzelner  
Anordnungen.

80 II ?



~~1951 alle Staatsbürger~~

§ 2 Die Unterscheidungs-  
prüfung ist rechtswäßig beim-  
sichtlich Ziffer 1).

Erwählungsgrundlage ist  
§ 35 I 1 GewO i.V.m.

§ 31 GastG. Grundsätzlich ist  
das erkennbarste Gewerbe der  
Arbeitsstellen nach § 2 II

Nr. 1 Gast G als letztes  
zu behandeln. Mangels speziell-  
gesetzlicher Norm im GastG

ist im Hinblick auf die  
Untersagung jedoch gemäß  
§ 31 Abs 6 der Rücktritt  
auf § 35 I 1 gewo verweist.

Die Untersagungsverfügung ist  
formell rechtmäßig ergangen.

Die Mitteilung war aufgrund  
des Gefahren des Propaganda-  
kampfes nach § 28 I Nr. 1  
verweisend enthalten.

10

Die Unternehmensvertretung ist  
durch materiell rechtlich (Bjg.)

Nach § 375 I 1 gewO ist die  
Vertretung eines Gewerkes von  
der zuständigen Behörde zu  
überprüfen, wenn Tatsachen vor-  
liegen, welche die Unzuver-  
lässigkeit des Gewerkeleitenden  
daran, sofern die Unter-  
zeichnung zum Schutz der  
Allgemeinheit erforderlich ist.



Unpersönlichkeit liegt durch  
persönlichem einem vor,  
wenn aufgrund einer ge-  
samtlichen des Handelns  
des ~~gut~~ Gesamtheiten  
die begründete Gefahr be-  
steht, dass diese nicht  
seiner persönlichen Fertigkeiten  
nicht zur ordnungsgemäßen  
Führung eines Gewerkes in  
der Lage sei.

Bei der Unpersönlichkeit kann-

delt es sich um einen  
gewaltfrei voll überprüf-  
baren unbestimmten Rechts-  
begriff.

Nach die Erkenntnisse vom  
10. 11. 10. 16 sind verwen-  
dlich. Der Zeitpunkt der  
Beurteilung muss angesichts  
der vorgeschriebenen  
Befugnisse nach § 35 VII 1  
gewd dynamisch sein und  
auch Entwicklungen nach

andros

Erlaubt berücksichtigt.

Die Anwesenheit an der  
sich demnach als unzu-  
verlässig.

Im Bereich des Cafés werden  
getrennt Personen in Proje-  
ktsbereich anzuhalten. Feuer  
wurden auch im Café  
bei Untersuchungen Feuer  
gemacht. Die Unzuverlässig-  
keit manifestiert sich insbe-  
sondere der eigentlichen Staus-



verhale in der unzulässigen  
Ausübung. Bei den  
zugewiesenen Kontrollen waren  
die Papiere ausgefüllt.

Die Hauptrolle spielt vor  
allem auf ein bestimmtes  
Verhalten abzielen, wohl aber  
auf die Aufrechterhaltung der  
Einkaufspreise im heimischen  
Zugewiesenen Märkten. Dies  
wird ferner dadurch ge-  
stärkt, dass der Markt-

stellen auch die Orga-  
nisation der Verant-  
wortlichen vor Ort nicht  
genügt. So zeigt sich aus  
den Fragen der Polizei  
am 20.09.16, dass die  
Antragstellerin dem Über-  
wache über die Personen  
in Verantwortung ver-  
loren hat. Es ist zwar  
auch der Person der  
Antragstellerin zuzurechnen,  
dass wegen ihrer Nach-

Wichtigkeit schließt in dem  
Gebäude ein Forum  
auf Prognostik gelungen  
sollten.

Der Hinweis auf Prognostik  
praktiken in anderen Cafés  
kann die Zuverlässigkeit  
nicht gewährleisten.

Während wurde jedoch an  
einem Forum die Szenarien  
auch § 18 Gast § nicht  
empfehlen, umgeben am



20.07.16.

Bei Verurteilung nach  
ohiger Maßstäben ist mein  
Verstoß gegen § 35 III GewO  
oder die allgemeine Gu-  
sichtsverletzung anzunehmen.

nur ein  
Strafverstoß

Ein „Gegenstand der Urteils-  
findung“ ist nicht erkennbar.  
Ferner unterliegt der Anzu-  
verpflichtungskennzeichnende ke-  
gessliche Maßstab.

Die Unternehmung war ausserhalb  
der Allgemeingefährlichkeit von  
Progen auch zum Schutz  
der Allgemeinheit er-  
forderlich.

Der Verstoß gegen § 35 IV  
1 Alt. 2 GewO stellt dem  
Erlass eines Untersagungsver-  
fügung entgegen der  
Vorkehrung "sollen" nicht  
entgegen.

Genauer

\*

Die Abrechnungsverpflichtung  
setzt auch nach ~~Ver-~~  
Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten  
die enge Maßnahme dar,  
der Unvermeidlichkeit der  
Abrechnungen zu begegnen.

Nach § 35 I 1 GewO ist  
die Beförderung bei der -  
hier vorliegenden - gewerbe-  
rechtlichen Unvermeidlichkeit  
an die Untersuchung gebunden.  
Erweise besteht insoweit nicht.

Am. 12?



2. Die Zwangsumwandlung  
 war als eigenständiger Ver-  
 waltungsakt auf Grundlage  
 von § 6 I, 9 I lit. c, 12,  
 13 VwVfG formell und  
 materiell verhältnismäßig.

Justizminister war der unmittel-  
 bare Zwang als angebotenes  
 Mittel auch verhältnismäßig.

Ersatzvermutung der Gewalt-  
 anmaßung stellt eine un-  
 verhältn. Handlung dar. Ein

A

Zwangsgeld hätte ausserhalb  
 der ersten eingetragenen Zu-  
 setzung seinen effektiven  
Mehrsatz. Die Arbeitsstellen  
 war nicht in der Lage,  
 der von ihrem Betrieb aus-  
 gehenden Gefahren zu be-  
 gegnen.

IV. Die Kosten der Verfahren  
 werden nach § 154 I  
 vom ~~Etat~~ der Arbeitsstellen  
 aufgelegt.

- Außenwelt Müller Heilig,  
Müller, Schmidt -

- Tens 10
- Sachverhalt nur Ml.  
Aufbauweise, sonst gelungen
- Ind. eigentlich richtig geprüft,  
Beziehung zu Lageform  
nicht verständlich.
- Begr. Einleitung nicht  
ganz präzise. Richtig zu  
formalen Sätze, so III nicht  
genannt. Rechtl. Zeitpunkt  
nicht klar begründet.  
Zweck. erläut. tend. bekräftet.  
Was nur gestreift, zum  
Zwangsmittel gestrichelt.

12 P